



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 02. April2025
Rubrik: Aktiengesellschaften
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung
Veröffentlichungspflichtiger: AGRAVIS RAIFFEISEN AG, Münster
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 250312017338
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735
Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



AGRAVIS RAIFFEISEN AG

Münster

**Einladung
zur ordentlichen Hauptversammlung**

der AGRAVIS Raiffeisen AG

am Dienstag, 6. Mai 2025, um 11:00 Uhr

**in der Uber Eats Music Hall,
Uber Platz 2, 10243 Berlin**

Tagesordnung

1. **Eröffnung und Begrüßung**
2. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024, der Lageberichte zum Jahresabschluss und zum Konzernabschluss, des Berichtes des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2024 sowie Bericht über die geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2024 und in den ersten Monaten des Geschäftsjahres 2025**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu Tagesordnungspunkt 2 keine Beschlussfassung vorgesehen.

3. Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2024

Nach Vornahme der Abschreibungen auf das Anlagevermögen, der Abschreibungen und Wertberichtigungen auf das Umlaufvermögen sowie der Bildung der notwendigen Rückstellungen verbleibt ein Jahresüberschuss in Höhe von 15.311.935,70 Euro.

Für das Geschäftsjahr 2024 ergibt sich unter Einbeziehung der Zuweisung in die gesetzlichen Rücklagen in Höhe von 766.000,00 Euro sowie unter der Berücksichtigung des Gewinnvortrags aus 2023 in Höhe von 422.822,60 Euro ein Bilanzgewinn von 14.968.758,30 Euro.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, diesen Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

• Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 1,54 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie (bei 8.012.062 Stückaktien; eigene Aktien sind gemäß § 71b Aktiengesetz nicht dividendenberechtigt)	12.338.575,48 Euro
• Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen	2.000.000,00 Euro
• Vortrag auf neue Rechnung	630.182,82 Euro

4. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

5. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

6. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 die

Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München,

zu wählen.

7. Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Genussrechten mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung folgende Beschlussfassung vor:

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum Ablauf des 5. Mai 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder den Namen lautende Genussrechte im Gesamtnennbetrag von bis zu 150 Mio. € (in Worten: einhundertfünfzig Millionen Euro) mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren zu begeben.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Genussrechte zu. Das Bezugsrecht kann auch mittelbar gewährt werden, indem die Genussrechte von einem oder mehreren Kreditinstituten, Wertpapierinstituten bzw. diesen nach § 186 Abs. 5 S. 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.



Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, soweit Genussrechte ohne Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. -pflicht ausgegeben werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Recht der Aktionäre zum Bezug der Genussrechte insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte obligationsähnlich ausgestattet sind, d. h. keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird. Außerdem müssen die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte den zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen für vergleichbare Mittelaufnahmen entsprechen.

Die weitere Ausgestaltung der Genussrechte (insbesondere Zinssatz und Art der Verzinsung, Ausgabekurs, Stückelung und Laufzeit) sind durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen.

Bericht des Vorstandes zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 221 Abs. 4 S. 2 AktG i. V. m. § 186 Abs. 3 und Abs. 4 S. 2 AktG

Die Gesellschaft arbeitet nach den Grundsätzen des genossenschaftlichen Förderungsauftrages im Dienste der Aktionäre. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik der Gesellschaft ist die wirtschaftliche Förderung der Aktionäre. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer genossenschaftlichen Warenzentrale. Satzungsgemäß werden dabei Geschäfte mit Aktionären wie auch mit anderen Kunden abgewickelt. Die Satzung enthält Vorgaben zur Zusammensetzung des Aktionärskreises. Danach ist vorgeschrieben, dass die genossenschaftlichen Aktionäre mehr als 60 % des stimmberechtigten Grundkapitals halten.

Die Gesellschaft hat im Hinblick auf das von ihr betriebene Geschäft ein besonderes Interesse daran, ihre derzeitigen und zukünftigen Lieferanten und Abnehmer an die Gesellschaft zu binden. Dies ist in der Vergangenheit regelmäßig durch Gewährung aktienrechtlicher Beteiligungen im Rahmen von Kapitalerhöhungen erfolgt.

Durch die Ermächtigung zur Ausgabe von Genussrechten wird für die Zukunft fortgesetzt die Option eröffnet, Lieferanten, Kunden und Andere in besonderem Maße an die Gesellschaft zu binden, ohne dass diese in jedem Fall Aktien an der Gesellschaft erwerben und es zu einer Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse kommt. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die strukturellen Vorgaben der Satzung sowie zur Möglichkeit der Wahrung der Beteiligungsquoten der derzeitigen Aktionäre wichtig. Hierdurch werden auch die Stimmgewichte der derzeitigen Aktionäre gewahrt.

Darüber hinaus soll die Gesellschaft durch die neue Ermächtigung zur Ausgabe von Genussrechten in die Lage versetzt werden, eine besondere Art der Finanzierung ergänzend zu einer herkömmlichen Kreditfinanzierung bzw. einer Finanzierung durch Aktienkapital nutzen zu können. Auf diese Weise soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, ihre Finanzierung insgesamt flexibel zu gestalten und Konditionenvorteile zu nutzen.

Bei der Begebung von Genussrechten haben die Aktionäre der Gesellschaft grundsätzlich ein Bezugsrecht hierauf. Das Bezugsrecht kann auch mittelbar gewährt werden, indem die Genussrechte von einem oder mehreren Kreditinstituten, Wertpapierinstituten bzw. diesen nach § 186 Abs. 5 S. 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Soweit Genussrechte ohne Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. -pflicht ausgegeben werden, wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte obligationsähnlich ausgestattet sind, d. h. keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird. Zudem ist erforderlich, dass die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte den zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen für vergleichbare Mittelaufnahmen entsprechen.



Wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, resultieren aus dem Ausschluss des Bezugsrechts keine Nachteile für die Aktionäre, da die Genussrechte keine Mitgliedschaftsrechte begründen und auch keinen Anteil am Liquidationserlös oder am Gewinn der Gesellschaft gewähren. Zwar kann vorgesehen werden, dass die Verzinsung vom Vorliegen eines Jahresüberschusses, eines Bilanzgewinns oder einer Dividende abhängt. Hingegen wäre eine Regelung unzulässig, wonach ein höherer Jahresüberschuss, ein höherer Bilanzgewinn oder eine höhere Dividende zu einer höheren Verzinsung führen würde. Mithin werden durch die Ausgabe der Genussrechte also weder das Stimmrecht noch die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft und deren Gewinn verändert bzw. verwässert. Zudem ergibt sich infolge der marktgerechten Ausgabebedingungen, die für diesen Fall des Bezugsrechtsausschlusses verbindlich vorgeschrieben sind, kein nennenswerter Bezugsrechtswert.

Die Gesellschaft kann aufgrund der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss günstige Marktsituationen, insbesondere eine bestehende Nachfrage nach Genussrechten oder ein günstiges Zinsniveau, kurzfristig und flexibel zur Kapitalaufnahme nutzen. Eine solche Emission hat aufgrund des Wegfalls des Bezugsrechts eine geringere Vorlaufzeit, geringere Kosten und ein geringeres Platzierungsrisiko als eine Bezugsrechtsemission.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss eröffnet ferner die Möglichkeit, Genussrechte gegebenenfalls in großen Stückelungen an eine überschaubare Gruppe von Zeichnern auszugeben und damit einen hohen Verwaltungsaufwand bei der Finanzierung der Gesellschaft zu vermeiden. Andererseits besteht aber auch die Möglichkeit, Genussrechte an eine Vielzahl von Lieferanten, Kunden und Anderen auszugeben und diese dadurch jenseits aktienrechtlicher Beteiligungen in großer Zahl an die Gesellschaft zu binden.

Insgesamt wird die Gesellschaft durch die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in die Lage versetzt, Kunden und Lieferanten unter Beibehaltung einer vorhandenen Beteiligungsstruktur an sich zu binden und flexibel und ggf. kurzfristig erforderliche Finanzierungen zu realisieren bzw. Finanzierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung aktueller Marktgegebenheiten zu nutzen.

Bei Abwägung aller dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

8. **Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der AGRAVIS Raiffeisen AG und der RaiLog Besitzgesellschaft Nottuln GmbH**

Die AGRAVIS Raiffeisen AG hat mit ihrer 100%igen Tochtergesellschaft RaiLog Besitzgesellschaft Nottuln GmbH einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit folgendem Inhalt geschlossen:

„Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der

AGRAVIS RAIFFEISEN AG
Industrieweg 110, 48155 Münster
(AG Münster, HRB 9692)

- nachfolgend „*Beherrschende Gesellschaft*“ genannt -

und der



RaiLog Besitzgesellschaft Nottuln GmbH

Industrieweg 110, 48155 Münster

(AG Münster, HRB 5122)

- nachfolgend „*Gesellschaft*“ genannt -

§ 1

Leitung und Weisungen

- (1) Die Gesellschaft unterstellt sich der Leitung durch die Beherrschende Gesellschaft. Letztere ist berechtigt, den Geschäftsführungsorganen der Gesellschaft Weisungen, und zwar allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Weisungen, für die Leitung der Gesellschaft zu erteilen.
- (2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der Beherrschenden Gesellschaft zu folgen.
- (3) Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht darauf, diesen Vertrag zu ändern, zu verlängern oder zu beenden.

§ 2

Informationsrechte

- (1) Die Beherrschende Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, der Beherrschenden Gesellschaft jederzeit alle von der Beherrschenden Gesellschaft gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben.
- (2) Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die Gesellschaft regelmäßig über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

§ 3

Gewinnabführung

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Beherrschende Gesellschaft abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Abs. (2), der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage (§§ 300, 301 AktG analog) einzustellen ist.
- (2) Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Beherrschenden Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Andere Gewinnrücklagen, die während der Dauer der Verpflichtung zur Gewinnabführung gebildet wurden, sind auf Verlangen der Beherrschenden Gesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn der Verpflichtung zur Gewinnabführung gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 4

Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 5

Beginn, Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag findet erstmals Anwendung auf das Wirtschaftsjahr der Gesellschaft, welches am 01.01.2025, 0:00 Uhr, beginnt und am 31.12.2025 endet.
- (2) Dieser Vertrag wird bis zum Ablauf des 31.12.2029 fest abgeschlossen; er ist vorher nur aus wichtigem Grund kündbar. Er verlängert sich dann auf unbestimmte Zeit und kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Schlussvorschriften

- (1) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.
- (2) Die Vertragsschließenden sind verpflichtet, dasjenige, was nach Abs. (1) Geltung hat, durch eine förmliche Änderung oder Ergänzung des Wortlautes des Vertrages in gehöriger Form festzuhalten.

Münster, den 14. März 2025

AGRAVIS Raiffeisen AG

RaiLog Besitzgesellschaft Nottuln GmbH“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem zwischen der AGRAVIS Raiffeisen AG und der RaiLog Besitzgesellschaft Nottuln GmbH abgeschlossenen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 14. März 2025 wird zugestimmt.

9. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 96 Abs. 1 AktG, § 7 Abs. 1 Satz 2 MitbestG i. V. m. § 14 der Satzung aus je zehn Vertretern der Aktionäre und der Arbeitnehmer zusammen.

Das Amt der nachfolgenden Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der diesjährigen Hauptversammlung:



–Henning Haahr, Viborg (Dänemark)

–Arno Schoppe, Balge

Der Aufsichtsrat schlägt in Abstimmung mit dem Beirat der Hauptversammlung vor, die folgenden Personen als Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Wahl soll für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, erfolgen, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

–Henning Haahr, Viborg (Dänemark), in seinem Amt als Vorstandsvorsitzender der Danish Agro a.m.b.a. (Wiederwahl)

–Marco Gottschalk, Niedernwöhren, in seinem Amt als geschäftsführendes Vorstandsmitglied der RLB Raiffeisen-Landbund eG (Neuwahl)

Weiterhin schlägt der Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem Beirat vor, nachstehend aufgeführte, an das jeweilige Mandat gebundene Ersatzmitglieder für folgende Aufsichtsratsmitglieder zu wählen:

–Henrik Peter Stilund, Nykøbing-Falster (Dänemark), in seinem Amt als Group Executive Director Agribusiness International der Danish Agro a.m.b.a.
für Henning Haahr

–Frank Dietrich, Uetze, in seinem Amt als geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Raiffeisen-Warengenossenschaft Osthannover eG
für Marco Gottschalk

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

10. **Wahlen zum Beirat**

Kandidaten für die Zuwahl bzw. die Wiederwahl in den Beirat werden gemäß § 19 Abs. (1) der Satzung von den Aktionären unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte vorgeschlagen und von der Hauptversammlung gewählt.

Das Amt der nachfolgenden Beiratsmitglieder endet mit Beendigung der diesjährigen Hauptversammlung:

–Friedrich Becker, Werl-Budberg

–Moritz Ehle, Salzhemmendorf

–Karl-Heinz Eikenhorst, Stemwede

–Karl-Theo Hamm, Schmalleberg

–Eckhard Hinrichs, Wrestedt

–Ulrich Kemmer, Edemissen

–Jürgen Schulte-Schüren, Elze



–Günter Teichmann, Bad Lauchstädt

Es wird vorgeschlagen, folgende Personen für die kommende Amtszeit in den Beirat zu wählen:

- a) Moritz Ehle, Salzhemmendorf, Landwirt (Wiederwahl)
- b) Karl-Theo Hamm, Schmallenberg, in seinem Amt als Geschäftsführer der Raiffeisen Wittgenstein-Hallenberg eG (Wiederwahl)
- c) Eckhard Hinrichs, Wrestedt, Landwirt (Wiederwahl)
- d) Jürgen Schulte-Schüren, Elze, Landwirt (Wiederwahl)
- e) Günter Teichmann, Bad Lauchstädt, Landwirt (Wiederwahl)
- f) Sven Klingemann, Neustadt, Landwirt (Neuwahl)
- g) Johannes Lutum, Emsdetten, Landwirt (Neuwahl)
- h) Christian Schürmann, Rheinbach, in seinem Amt als Vorstandsvorsitzender der Raiffeisen Ostwestfalen-Lippe AG (Neuwahl)

11. Verschiedenes

Anmerkungen:

Anmeldung zur Hauptversammlung

Für die Teilnahme an der Hauptversammlung ist gemäß der Satzung der AGRAVIS Raiffeisen AG keine förmliche Anmeldung erforderlich. Um einen reibungslosen Ablauf der Hauptversammlung zu gewährleisten, erhalten alle im Aktienregister eingetragenen Aktionäre im Vorfeld der ordentlichen Hauptversammlung individuelle Zugangsdaten, bestehend aus Aktionärsnummer und Passwort, womit sie sich im Hauptversammlungsportal unter folgender Internetadresse zur Hauptversammlung einloggen und anmelden können:

<https://www.agravis.de/hv>

Sollten Aktionäre keine postalische Einladung mit entsprechenden Zugangsdaten erhalten haben, können diese sich unter Angabe von Aktionärsnummer, Name, Adresse (und bei natürlichen Personen Geburtsdatum) unter der folgenden E-Mail-Adresse melden:

AGRAVIS@linkmarketservices.eu

Ausübung des Stimmrechts

Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind. Maßgeblich sind die Eintragungen zum Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt ausschließlich in Präsenz im Rahmen der Hauptversammlung und nicht über das Portal.



Erteilung einer Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts

Vollmachten bedürfen gemäß § 20 Abs. (4) Satz 1 der Satzung der AGRAVIS Raiffeisen AG der Textform, das heißt, sie können insbesondere digital auf dem Hauptversammlungsportal oder per E-Mail erteilt werden. Vollmachten können auch schriftlich (handschriftlich unterzeichnet) erteilt werden. Die Vorlage der Vollmacht hat spätestens bis zum Zeitpunkt der Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung bei unserer Gesellschaft zu erfolgen (§ 20 Abs. (4) der Satzung). Erläuterungen zur Hauptversammlung sowie Einzelheiten und Formulare zur Vollmachten- und Weisungserteilung werden wir unseren Aktionären mit Zusendung der Einladung mitteilen.

Gegenanträge

Gegenanträge zu Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung können gerichtet werden an

AGRAVIS Raiffeisen AG
- Vorstand -
Industrieweg 110
48155 Münster

Hinweis zum Datenschutz

Der Schutz persönlicher Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. In unseren Datenschutzhinweisen haben wir alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Aktionäre übersichtlich und kompakt zusammengefasst.

Unsere Datenschutzhinweise stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse:

<https://www.agravis.de/hv>

zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

Münster, im April 2025

AGRAVIS Raiffeisen AG

Der Vorstand